

2455/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Großruck  
und Kollegen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr  
betreffend LKW-Unfall auf der B137 vom 3.3. 1 997

Am 3.3.1997 verunfallte auf der B 137 nahe Bad Schallerbach ein mit 23,5 t  
Netzschwefel beladener LKW. Dabei stürzte das Fahrzeug um, die in Säcken zu 25  
kg geführte Ladung ergoß sich auf die Fahrbahn und entzündete sich. Die Strasse  
mußte über 10 Stunden zur Ganze gesperrt werden. Die Bergungsarbeiten konnten  
von der Feuerwehr nur unter Verwendung von schwerem Atemschutz durchgeführt  
werden und gestalteten sich wegen der ständigen Neuentzündungen sehr schwierig.  
Die geborgene Ladung mußte als gefährlicher Abfall, ÖNORM 2101 ,  
Schlüsselnummer 53103 unter großem finanziellen Aufwand entsorgt werden.  
Netzschwefel ist ein entzündbarer Feststoff, bei dessen Verbrennung  
Schwefeldioxyd und Schwefelsäure entstehen. Seit dem 1.1.1997 fallen  
Schwefelprodukte bis zu Versandgrößen von 400 kg nicht mehr unter die  
Gefahrgutbestimmungen nach dem ADR/RID. So erfolgt der Transport ohne  
Kennzeichnung und ohne ausgebildeten Lenker sowie nicht in geschlossenen oder  
besonders ausgestatteten Fahrzeugen. Die fehlende Kennzeichnung verzögerte  
nicht nur die notwendigen Rettungsmaßnahmen, sondern stellte auch eine  
zusätzliche Gefahr für die Einsatzkräfte und die im Unfallbereich wohnhaften  
Personen dar. Weiters ist unter schlechten Witterungsbedingungen eine schwere  
toxische Umweltbeeinträchtigung zu erwarten.

Deshalb richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für  
Wissenschaft und Verkehr nachstehende

Anfrage:

- 1 ) Wie ist es sachlich zu rechtfertigen, daß - unabhängig von der Gesamtmenge des  
Ladegutes - eine Gefahrgutkennzeichnung erst ab einer Verpackung in Behältern  
zu 400 kg notwendig ist ?
- 2) Erachten Sie diese Bestimmung für sinnvoll ?
- 3) Wenn ja, warum ?
- 4) Wenn nein, werden Sie Initiativen für eine entsprechende Änderung setzen ?